

**Rechtsverbindlich ist ausschließlich der in der jeweils aktuellen
Fassung erschienene Text der Amtlichen Mitteilung der
Universität zu Köln.**

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Medizinökonomie
an der Universität zu Köln
vom 20.02.2006

(zuletzt geändert durch die 7. Änderungsordnung vom 21. August
2017, Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 102/2017)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

- § 1 Ziel des Studiengangs und Zugangsvoraussetzung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 4a Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Zweiprüferprinzip, Akteneinsicht
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bescheinigung von Leistungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

II. MASTERPRÜFUNG

- § 12 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 13 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Bestehen der Masterprüfung und Zeugnis
- § 16 Masterurkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 18 Übergangsvorschriften
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Ziel des Studiengangs und Zugangsvoraussetzung

¹Ziel des Masterstudiengangs Medizinökonomie, den die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät im Zusammenwirken mit der Medizinischen Fakultät durchführt, ist die Vermittlung theoretischer Qualifikationen und berufsbezogener Kenntnisse auf grundlegenden Gebieten der Medizinökonomie zur weiteren Berufsqualifizierung nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder der Pharmazie. ²Ausnahmsweise kann auch zugelassen werden, wer vergleichbare Qualifikationen nachweist; über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Mastergrad

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht im Zusammenwirken mit der Medizinischen Fakultät aufgrund der bestandenen Masterprüfung im postgradualen Studiengang Medizinökonomie den akademischen Grad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc."

§ 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) ¹Der Studiumumfang beträgt 57 Semesterwochenstunden. ²Näheres regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

§ 4 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern und im Wahlpflichtfach sowie der Masterarbeit. ²Sie wird studienbegleitend durchgeführt. ³Die Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern werden als Klausurarbeiten durchgeführt; in den Wahlpflichtfächern sind andere Prüfungsformen nach Maßgabe der Studienordnung möglich. ⁴Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. ⁵Die Anfertigung der Masterarbeit soll nach näherer Bestimmung in § 14 Abs. 3 innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen.

(2) ¹Die Gegenstände der Prüfungsleistungen werden durch die Inhalte der nach der Studienordnung jeweils maßgebenden Lehrveranstaltungen bestimmt. ²In den Klausurarbeiten soll ein Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Fachs erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. ³Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer können das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzuprüfen. ⁴Multiple-Choice-Aufgaben sind durch zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfer gemeinsam zu erstellen. ⁵Beide Prüferinnen beziehungsweise Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. ⁶Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. ⁷Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen beziehungsweise falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen. ⁸Prüfungen können zur Gänze oder in Teilen aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen. ⁹Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfungen durchgeführt werden (e-Prüfungen). ¹⁰Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen. ¹¹In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ¹²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ¹³Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen grundsätzlich von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin beziehungsweise eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ¹⁴Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, welches von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer und von der Beisitzerin beziehungsweise dem Beisitzer unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt. ¹⁵Studierende, die an der Universität zu Köln für einen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind,

der die betreffende Prüfungsleistung zum Gegenstand hat, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht.

(3) ¹Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer geeigneter Form zu erbringen. ²Schreibverlängerung um bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit ist möglich.

(4) ¹Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer können die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen beschränken, wenn deren sachgerechte Durchführung anders nicht gewährleistet werden kann. ²Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt in diesem Fall nach den Bestimmungen der Ordnung zur Teilnahmebeschränkung in Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung. ³Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Teilnahme an der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung.

(5) ¹Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. ²Masterarbeiten können in Absprache mit der Themastellerin oder dem Themasteller auch in englischer Sprache angefertigt werden. ³Den Fachprüfungen zugrunde liegende Lehrveranstaltungen können nach entsprechender Ankündigung durch die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer in englischer Sprache abgehalten werden. ⁴Die Aufgabenstellungen werden in englischer und deutscher Sprache ausgegeben. ⁵Die Prüflinge können die Prüfung wahlweise in deutscher oder englischer Sprache ablegen.

(6) ¹Zu jeder Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. ²Ohne Meldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistung. ³Von der Meldung zu einer Prüfung kann in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgetreten werden. ⁴Die für die Meldungen zu und den Rücktritt von Prüfungen maßgebenden Termine und Ausschlussfristen werden durch Aushang bekannt gemacht.

(7) ¹Für die Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern und in den Wahlpflichtfächern wird jedes Semester ein Prüfungstermin anberaumt. ²Die Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtfächern, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, werden nach näherer Ausgestaltung durch die Studienordnung turnusmäßig angeboten, zumindest aber jedes dritte Semester.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungstermine rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor einer Prüfung bekannt.

(9) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

§ 4a Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. ⁴Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gelesen werden.

(3) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und der Prüfungskandidaten festzustellen. ²Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen oder die Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ⁴Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ⁵Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft“.

(6) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät für den Masterstudiengang Gesundheitsökonomie.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. fünf weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (5) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.
- (7) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Engeren Fakultäten nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ²In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Das dem Prüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds, im Zweifel das Rektorat. ⁷Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich des Anhangs eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Er berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung. ⁴Er legt unbeschadet der Befugnisse der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer fest, welche Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen verwendet werden dürfen, und gibt diese durch Aushang bekannt.

(10) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(12) ¹Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Fakultät zur Verfügung. ²Die Leiterin beziehungsweise der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin beziehungsweise der stellvertretende Leiter des Prüfungsamtes werden zu allen Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen.

(13) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie oder er beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ³Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ⁴Die oder der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. ⁵Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(14) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Eine Dozentin beziehungsweise ein Dozent ist Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm abgehaltenen Lehrveranstaltung, wenn sie beziehungsweise er Professorin beziehungsweise Professor der Fakultät beziehungsweise habilitiertes Mitglied ist. ²Weitere Mitglieder beziehungsweise Angehörige der Fakultät, soweit diese nach § 65 Absatz 1 HG mit einer selbstständigen Lehrtätigkeit betraut werden, können von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Prüfern bestellt werden. ³Darüber hinaus können – mit deren Einverständnis – Professorinnen und Professoren und andere habilitierte Mitglieder und habilitierte Angehörige der Universität zu Köln von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden, die – soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem betreffenden Fach eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben. ⁴In begründeten Fällen ist ferner auf Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrer eine zusätzliche Prüferbestellung durch die beziehungsweise den Vorsitzenden von weiteren in § 65 Absatz 1 HG genannten Personen möglich. ⁵Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden; vor der Entscheidung über darüber hinausgehende Ausnahmen muss die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Stellungnahme der Prodekanin beziehungsweise des Prodekans für Lehre, Studium und Studienreform einholen. ⁶Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer werden auf den Internet-Seiten des Prüfungsamtes bekannt gegeben. ⁷Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt durch die beziehungsweise den Vorsitzenden auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer. ⁸Zur Beisitzerin beziehungsweise zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule einen einschlägigen Abschluss auf dem Masterniveau erworben hat.

(2) ¹Der Prüfling kann für die Masterarbeit die Prüferin bzw. den Prüfer (Themastellerin beziehungsweise Themasteller) vorschlagen. ²Ein Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin beziehungsweise des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer stellen die Klausuraufgaben für die Prüfungsleistungen. ²Dabei kön-

nen den Prüflingen für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. ³Die Prüferinnen und Prüfer benennen die zugelassenen Hilfsmittel für die von ihnen gestellten Klausuraufgaben. ⁴Falls Hilfsmittel zugelassen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekannt.

(4) ¹Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. ²In diesem Fall sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, die Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. ³Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. ⁴Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

⁵Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. ⁶Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 13a Absatz 3. ⁷Ohne Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist eine abweichende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfer oder den Prüfungsausschuss unzulässig. ⁸Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(5) ¹Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. ²Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) ¹Es werden keine Zulassungen zum Prüfungsverfahren mehr ausgesprochen. ²Bereits ausgesprochene Zulassungen behalten solange ihre Gültigkeit, bis das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist beziehungsweise nach der Ordnung über die Einstellung des Masterstudiengangs Medizinökonomie (Auslaufordnung) vom 20. Mai 2015 (Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln 31/2015) ausgelaufen ist, es sei denn, die Zulassung wird vorher widerrufen.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Versagungsgründe nach Absatz 3 bekannt werden.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Prüfling kein Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Humanmedizin, der Zahnmedizin, der Pharmazie oder – bei ausländischem Medizinstudium – die Approbation besitzt oder nicht vom Prüfungsausschuss gemäß § 1 Satz 2 für den Masterstudiengang Medizinökonomie zugelassen ist.
2. der Prüfling in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule die Masterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine sonstige vergleichbare Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder dort den Prüfungsanspruch verloren hat; über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

3. der Prüfling sich hinsichtlich der für Masterprüfung einschlägigen Prüfungsleistungen an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem nicht abgeschlossenen Verfahren befindet oder
4. der Prüfling bereits in einem anderen Studiengang der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zum Prüfungsverfahren zugelassen ist.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Zweiprüferprinzip, Akteneinsicht

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Eine Vorkorrektur der Klausurarbeiten und der Masterarbeiten durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte ist zulässig. ³Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁴Zur differenzierenden Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Die Masterarbeit unterliegt dem Zweiprüferprinzip, sofern das jeweilige Fach von mehr als einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer vertreten wird; die Themenstellerin beziehungsweise der Themensteller ist Erstprüferin beziehungsweise Erstprüfer. ²Die übrigen Prüfungsleistungen werden grundsätzlich von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer bewertet. ³Die Note einer durch zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfer bewerteten Prüfungsleistung ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Einzelbewertungen; Abs. 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) ¹Besteht die Masterprüfung in einem Fach aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Fachgesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen. ²Im Pflichtfach "Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Medizinökonomie" ergibt sich die Fachgesamtnote als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen nach § 13 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 (jeweils einfaches Gewicht) und der Note der Prüfungsleistung nach § 13 Abs. 2 Nr. 6 (doppeltes Gewicht). ³Im Pflichtfach „Gesundheitsökonomische Entscheidungsverfahren und Ökonomik der Sozialen Sicherung“ ergibt sich die Fachgesamtnote als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen nach § 13 Abs. 3 Nrn. 2 bis 6 (jeweils einfaches Gewicht) und der Note der Prüfungsleistung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 (doppeltes Gewicht). ⁴Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Fachgesamtnoten und der Note der Masterarbeit. ⁵Bei Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die im Zeugnis über die bestandene Masterprüfung auszuweisenden Noten lauten bei einem Mittelwert

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Sind in der Masterprüfung alle Fachgesamtnoten und die Note der Masterarbeit „sehr gut“, lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „mit Auszeichnung“.

(5) ¹Die Bewertung der Klausurarbeiten soll den Prüflingen nach Möglichkeit innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt werden. ²Das Ergebnis der einer Prüfungsleistung zugrundeliegenden mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. ³Die Bewertung der Masterarbeit soll dem Prüfling nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden. ⁴Die Bewertung

gen der Prüfungsleistungen werden auf den Internet-Seiten des Prüfungsamtes bekannt gemacht; über das Ergebnis ihrer Masterarbeit werden die Studierenden durch schriftlichen Bescheid informiert.

(6) ¹Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird jedem Prüfling oder einem entsprechend Bevollmächtigten auf Antrag Einsicht in ihre beziehungsweise seine in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Der Zeitpunkt für die Antragstellung sowie die vorgesehenen Orte und Termine für die Einsichtnahme werden jeweils spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften und Kopien dürfen nicht gefertigt werden. ⁴Nach Ablauf der vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen für die Einsichtnahme in einem Prüfungstermin ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teilnimmt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁴In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁵Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten. ⁶Alles weitere regelt der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Täuschungshandlungen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Prüfling einem anderen unzulässige Hilfestellung leistet oder den Ablauf der Prüfung stört. ³Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung der Klausurunterlagen. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(4) ¹Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung im Rahmen einer Einsichtnahme zu beeinflussen, bleibt die von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer ursprünglich festgelegte Bewertung bestehen. ²In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Aufsichtsführung können nach Abmahnung einen Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausschließen. ²Wird ein Prüfling von der Fortsetzung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, gilt diese als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(6) ¹Vor einer Entscheidung gemäß den Abs. 3 und 4 ist dem Prüfling Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ²Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(7) ¹Wer die Tatbestände nach Abs. 3 oder 4 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 HG geahndet werden. ³Zuständig für die Verfolgung

und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität zu Köln.
⁴Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bescheinigung von Leistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend (4,0)" erzielt wurde. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. ²Jede nicht bestandene oder mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden; der zweite und gegebenenfalls dritte Versuch müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Fehlversuchs abgelegt werden. ³Ein vierter Versuch ist ausgeschlossen. ⁴Versäumt ein Prüfling die genannte Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. ⁵Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG.

(3) Der dritte Fehlversuch in einer Prüfungsleistung führt zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung.

(4) ¹Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Die Meldung zum zweiten Versuch muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs erfolgen. ³Ein dritter Versuch sowie der zweite Versuch einer bestandenen Masterarbeit sind ausgeschlossen.

(5) Prüflingen, die die Universität zu Köln ohne Abschluss der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen. ³Die Regelungen des § 10 finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen. ³Die Regelungen des § 10 finden entsprechende Anwendung. ⁴Ebenfalls angerechnet werden Prüfungsleistungen, die an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ⁵Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studiengang erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. ⁶Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. ⁷Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁸Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend; in Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Zuständig für die Anrechnung nach den Abs. 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. ²Er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören.

(4) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme ver-

gleichbar sind – übernommen und in die Gesamtnote der Masterprüfung einbezogen.²Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis über die bestandene Masterprüfung als solche gekennzeichnet.³Bei unvergleichbaren Notensystemen werden die betreffenden Prüfungen im Zeugnis durch den Vermerk "erlassen" gekennzeichnet.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 12 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling dem Ziel des Studiums entsprechende Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, Erkenntnisse und Methoden der Prüfungsfächer in selbstständiger Arbeit anzuwenden.

§ 13 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit sowie aus Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern "Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Medizinökonomie" und "Gesundheitsökonomische Entscheidungsverfahren und Ökonomik der Sozialen Sicherung" sowie in einem Wahlpflichtfach.

(2)¹Die Masterprüfung im Pflichtfach „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Medizinökonomie“ erstreckt sich auf folgende Prüfungsleistungen:

1. Technik des betrieblichen Rechnungswesens
2. Marketing
3. Investition und Finanzierung
4. Kosten- und Leistungsrechnung
5. Bilanz- und Erfolgsrechnung
6. Grundzüge der Mikroökonomik

²Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bestehen jeweils aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer, die Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nrn. 4 und 5 jeweils aus einer Klausurarbeit von 45 Minuten Dauer und die Prüfungsleistung nach Satz 1 Nr. 6 aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.

(3)¹Die Masterprüfung im Pflichtfach „Gesundheitsökonomische Entscheidungsverfahren und Ökonomik der Sozialen Sicherung“ erstreckt sich auf folgende Prüfungsleistungen:

1. Gesundheitsökonomische Evaluation
2. Anthropologische Fundierung der Sozialpolitik
3. Altern und Sozialraum im Welfaremix
4. Entscheidungstheorie
5. Struktur des Gesundheitswesens

²Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 bestehen jeweils aus einer Klausur von 60 Minuten Dauer, die Prüfungsleistung nach Satz 1 Nr. 5 besteht aus einer Klausur von 60 Minuten Dauer oder einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer oder einer Hausarbeit.³Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer benannten lesbaren Datenträger einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Die Prüferin bzw. der Prüfer kann eine elektronische Plagiatsoftware nutzen. Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Prüfungsausschuss. Wurde die Erklärung falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 9 Absatz 7 Anwendung.⁴Das Fach ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 6 erfolgreich abgelegt sind.

(4) Wahlpflichtfächer sind

1. Management in der Medizin
2. Evidenz-basierte Medizin/Health Technology Assessment

(5) ¹Mit der Meldung zur Ablegung einer der Prüfungsleistungen nach Abs. 6 Satz 1 Nrn. 5 bis 6 beziehungsweise Abs. 7 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 legt sich der Prüfling auf das jeweilige Wahlpflichtfach rechtsgültig fest. ²Nach Ablegung einer dieser Prüfungsleistungen im Wahlpflichtfach oder deren Wertung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ist ein Wechsel des Wahlpflichtfaches ausgeschlossen.

(6) ¹Die Masterprüfung im Wahlpflichtfach "Management in der Medizin" erstreckt sich auf folgende Prüfungsleistungen:

1. Methodik Klinischer Studien (Biostatistik)
2. Methodik der klinischen Epidemiologie
3. Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement
4. Patientensicherheit und Risikomanagement
5. Management im Gesundheitswesen
6. Advanced Health Care Management

²Prüfungsleistungen können in Form einer Klausurarbeit von 60 bis 120 Minuten Dauer, einer Hausarbeit, eines Referats, einer Fallstudie, einer Übungsaufgabe oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten erbracht werden; eine Kombination dieser Elemente ist möglich. ³Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer benannten lesbaren Datenträger einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Die Prüferin bzw. der Prüfer kann eine elektronische Plagiatsoftware nutzen. Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Prüfungsausschuss. Wurde die Erklärung falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 9 Absatz 7 Anwendung. ⁴Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt durch die Studienordnung. Das Wahlpflichtfach ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen Nrn. 1 bis 6 erfolgreich abgelegt sind.

(7) ¹Die Masterprüfung im Wahlpflichtfach "Evidence-based Medicine/Health Technology Assessment" erstreckt sich auf folgende Prüfungsleistungen:

1. Methodik Klinischer Studien (Biostatistik)
2. Methodik der klinischen Epidemiologie
3. Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement
4. Patientensicherheit und Risikomanagement
5. Evidenz-basierte Medizin I
6. Evidenz-basierte Medizin II
7. Kritische Bewertung gesundheitsökonomischer Studien
8. Medizinische Studien
9. Health Technology Assessment: Methodische Grundlagen und Anwendungen

²Prüfungsleistungen können in Form einer Klausurarbeit von 60 bis 120 Minuten Dauer, einer Hausarbeit, eines Referats, einer Fallstudie, einer Übungsaufgabe oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten erbracht werden; eine Kombination dieser Elemente ist möglich. ³Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer benannten lesbaren Datenträger einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Die Prüferin bzw. der Prüfer kann eine elektronische Plagiatsoftware nutzen. Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Prü-

fungsausschuss. Wurde die Erklärung falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 9 Absatz 7 Anwendung. ⁴Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt durch die Studienordnung. ⁵Das Wahlpflichtfach ist bestanden, wenn acht der Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 9 erfolgreich abgelegt sind; die Prüfung nach Satz 1 Nr. 7 wird ab dem Wintersemester 2017/18 nicht mehr angeboten.

§ 14 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll ein Prüfling zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr oder ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss einer der Fachgruppen nach § 13 Abs. 1 entnommen werden und kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin beziehungsweise jedem fachlich zuständigen Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 ausgegeben werden, sofern diese Angehörige oder Mitglied beziehungsweise dieser Angehöriger oder Mitglied der Fakultät ist. ³Die Anzahl der auszugebenden Themen kann für die einzelne Prüferin beziehungsweise den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Fächern und Prüferinnen und Prüfern gleichmäßige Verteilung der Masterarbeiten hinzuwirken.

(3) Die Meldung zur Anfertigung der Masterarbeit in einem der Fächer gemäß § 13 Abs. 1 setzt voraus, dass der Prüfling in dem betreffenden Fach bereits eine Prüfungsleistung zum Zeitpunkt der Meldung erfolgreich abgelegt hat.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themastellerin beziehungsweise den Themasteller für die Masterarbeit, nachdem dem Prüfling Gelegenheit gegeben worden ist, sein Vorschlagsrecht nach § 6 Abs. 2 auszuüben. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzuliefern ist. ³Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwei Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema drei Monate. ²Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themastellerin beziehungsweise dem Themasteller eine Nachfrist von drei Wochen gewähren. ³Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel etwa 30 Seiten betragen; dies gilt nicht für Gruppenarbeiten im Sinne des Abs. 5.

(7) ¹Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten drei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ²In besonderen Härtefällen ist eine Rückgabe des Themas auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

(8) Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden sein.

(9) ¹Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und einen Lebenslauf. ²Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“ ³Die Gutachterin bzw. der Gutachter kann eine elektronische Plagiatsoftware nutzen. ⁴Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Prüfungsausschuss. ⁵Wurde die Versicherung an Eides Statt falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 10 Absatz 6 Anwendung.

(10) Die Masterarbeit ist innerhalb der dem Prüfling mitgeteilten Frist gemäß Abs. 6 in zwei fest ge-

bundenen Ausfertigungen sowie als Datei auf einem vom Prüfungsausschuss benannten Datenträger im Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen.

§ 15 Bestehen der Masterprüfung und Zeugnis

(1) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in der Masterarbeit sowie in jeder Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 6 beziehungsweise 7 mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

(2) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält das Thema und die Note der Masterarbeit, die Bewertungen der Prüfungsleistungen, die Fachgesamtnoten sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. ³Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Masterarbeit, ist das Datum maßgebend, an dem die Masterarbeit im Prüfungsamt eingereicht wurde. ⁵Das Zeugnis ist von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 16 Masterurkunde

(1) Mit dem Zeugnis im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 wird dem Prüfling eine Urkunde mit dem Datum dieses Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin beziehungsweise dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten beziehungsweise die Bewertungen für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. ²Entsprechendes gilt hinsichtlich des Mastergrades. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 oder 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen. ⁴Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Über die Aberkennung des Mastergrades entscheidet die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät.

§ 18 Übergangsvorschriften

(1) Bestandene Fächer werden übernommen.

(2) Beim nicht abgeschlossenen Fach „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Medizinökonomie“ wird die bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistung „Beschaffung, Produktion und Absatz“ als bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistung „Marketing“ übernommen.

(3) Beim nicht abgeschlossenen Fach „Gesundheitsökonomische Entscheidungsverfahren und Ökonomik der sozialen Sicherung“ wird die bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistung „Theorie und Politik der sozialen Sicherung“ als bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistung „Ökonomik der sozialen Sicherung“ übernommen.

(4) ¹Beim nicht abgeschlossenen Wahlpflichtfach „Management in der Medizin“ werden die bestandenen beziehungsweise nicht bestandenen Prüfungsleistungen „Management im Gesundheitswesen I (Grundlagen des Krankenhausmanagements) oder „Management im Gesundheitswesen II (Krankenhauscontrolling – Quantitative Methoden)“ als bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistung „Management im Gesundheitswesen“ übernommen; liegen bereits bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistungen „Management im Gesundheitswesen I (Grundlagen des Krankenhausmanagements)“ oder „Management im Gesundheitswesen II (Krankenhauscontrolling – Quantitative Methoden)“ vor, wird die nicht für die Prüfungsleistung „Management im Gesundheitswesen“ übernommene Prüfungsleistung nach Wahl als Prüfungsleistung für „Methodik klinischer Studien (Biostatistik)“, „Methodik der klinischen Epidemiologie“, „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement“ oder „Patientensicherheit und Risikomanagement“ übernommen. ²Die bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistung „Management im Gesundheitswesen III (Ausgewählte Fragestellungen im Krankenhausumfeld)“ wird als bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistung „Management im Gesundheitswesen für Fortgeschrittene“ übernommen.

(5) Beim nicht abgeschlossenen Wahlpflichtfach „Evidence-based Medicine/Health Technology Assessment“ werden die bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistung „Evidence-Based Medicine I (Epidemiologie und Statistik)“ beziehungsweise „Evidence-Based Medicine II (Systematische Reviews und Metaanalysen)“ als entsprechende bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistungen übernommen. Weitere bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistungen werden als bestandene oder nicht bestandene Prüfungsleistungen „Klinische Studien: Methodische Grundlagen“ oder „Health Technology Assessment: Methodische Grundlagen nach Wahl“ übernommen.

§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 19.12.2005, Beschluss des Senats vom 08.02.2006 und Beschluss des Rektorats vom 13.02.2006.

Köln, den 10. April 2006

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln
Univ.-Prof. Dr. Norbert Herzig